

FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

Zuschuss für eine Niederlassung als Vertrags- arzt/Vertragspsychotherapeut (Anhang 1)

1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss kann zur Deckung der Ausgaben, die zur Gründung und Errichtung einer vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxis anfallen, verwendet werden.

Der Zuschuss kann nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder zum Kauf einer Immobilie verwendet werden.

2 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung, sobald der Antragsteller seine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen hat.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, wenn sie

- (a) einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung in dem Planungsbereich zugelassen sind.

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Die KVB priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als förderungsfähige Arztsitze ausgeschrieben sind oder die Finanzmittel in einem Förderprogramm nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge (Anhang 1-3a) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags

- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

Die KVB berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Wahl des Praxisstandorts.

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten gegenüber einer Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers fortbestanden hat.
- (c) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für eine Niederlassung als Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen sind.
- (d) der Antragsteller zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesausschusses und Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB noch nicht im Planungsbereich zugelassen war.
- (e) im Falle der vorherigen Zulassung des Antragstellers in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des Antragstellers nicht unter 90% fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Zulassung in dem förderungsfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (f) der Antragssteller gegenüber der KVB die Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der KVB-Arztsuche erklärt hat.
- (g) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7 Wie hoch ist der Zuschuss für eine Niederlassung als Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut?

Unterversorgter Planungsbereich:

Die Höhe des Zuschusses für eine Niederlassung als Vertragsarzt beträgt bei einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag 90.000 € / für eine Niederlassung als Vertragspsychotherapeut 30.000 €.

Drohend unterversorgter Planungsbereich:

Die Höhe des Zuschusses für eine Niederlassung als Vertragsarzt beträgt bei einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag 60.000 € / für eine Niederlassung als Vertragspsychotherapeut 20.000 €.

8 Welche Kosten werden als Investitionskosten anerkannt?

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, welche im Rahmen der Gründung und Aufbau einer Praxis entstehen bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit stehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Bau- bzw. Umbaumaßnahmen in den Räumlichkeiten der Praxis, den Kauf der Praxisausstattung sowie der Praxiseinrichtung, Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Niederlassung, Kosten für das Praxismarketing sowie Kosten für die Mobilität des niedergelassenen Arztes/Psychotherapeuten. Es handelt sich bei den aufgeführten Kosten um eine beispielhafte Aufzählung.

Der Zuschuss für eine Niederlassung wird nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie gewährt.

9 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann geringer ausfallen, wenn

- (a) der Antragsteller mit hälftigem Versorgungsauftrag zugelassen ist. Die Förderhöhe reduziert sich in diesem Fall um die Hälfte.
- (b) die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für Zuschüsse zu Niederlassungen als Vertragsarzt, zur Gründung einer Zweigpraxis oder zur Beschäftigung eines angestellten Arztes oder Psychotherapeuten zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß der Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge festlegen. Der Antrag mit dem höchsten Rang erhält den vollen Förderbetrag. Nachrangige Anträge werden im Umfang der verbleibenden Fördermittel gefördert.

Sind zwei oder mehr Bewerber in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten diese Bewerber den gleichen Anteil an der planungsbereichsbezogenen Fördersumme.

10 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragssteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

11 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden. (weitere Informationen finden sich in Punkt 1)
- (b) in dem förderungsfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, mindestens fünf Jahre vertragsärztlich/vertragspsychotherapeutisch tätig zu sein.
- (c) Leistungen, die regelhaft nicht der förderungsfähigen Arztgruppe zugeordnet werden, nur in geringfügigem Umfang anzubieten. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.
- (d) mindestens die vertragsarztrechtlichen vorgegebenen Sprechstunden zu erfüllen.
- (e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Förderempfänger den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er ab dem fünften Quartal ab Tätigkeitsaufnahme nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe (Referenzwert) erbringt (im Rahmen des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im förderungsfähigen Planungsbereich).
 - Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.
 - Der Referenzwert wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen.

Erfüllt der Förderempfänger die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses für eine Niederlassung verpflichtet.

12 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen wurde. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

13 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (3) genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss für eine Niederlassung beantragen, wenn das MVZ die Zulassung nutzt, um einen Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten zu beschäftigen, der in dem förderungsfähigen Planungsbereich nicht bereits vorher als Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut oder als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig war.

Das MVZ kann einen Zuschuss für eine Niederlassung beantragen, wenn in der neu gegründeten Praxis ein angestellter Arzt/Psychotherapeut im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt wird. Bei einer Beschäftigung im Umfang von 40 Wochenstunden erhält das MVZ die volle Fördersumme. Bei einer Beschäftigung von weniger als 40 Wochenstunden reduziert sich die Fördersumme entsprechend.

Eine Förderung von MVZ durch einen Zuschuss für eine Niederlassung ist ausgeschlossen, wenn das MVZ beabsichtigt, seine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in einer bereits eingerichteten und an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Praxis wahrzunehmen.

Stellt ein MVZ für den im MVZ tätigen angestellten Arzt/Psychotherapeuten einen Antrag auf Förderung der Niederlassung ist ein Antrag nach Anhang 3 für denselben Arzt ausgeschlossen.

14 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses für eine Niederlassung verpflichtet.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.